

Stadt Forchheim
Haupt- und Personalamt
OR Job dd

G E B Ü H R E N S A T Z U N G
über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte
der Stadt Forchheim

(Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung)

vom 15.11.1993

(Amtsblatt Nr. 22/93 vom 26.11.1993)

36.61

Die Stadt Forchheim erläßt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), mit Genehmigung des Landratsamtes Forchheim vom 03.11.1993 Nr. 2/20-028.2/93 folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Forchheim erhebt für die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind alle Benutzer einer Obdachlosenunterkunft. Gemeinschaftliche Benutzer haften als Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere für Ehegatten und Familienmitgliedern über 18 Jahre.

§ 3 Gebührenbemessung

- (1) Für Obdachlosenunterkünfte werden Benutzungsgebühren wie folgt erhoben:
 - a) Für öffentlich geförderten Wohnraum ist die Benutzungsgebühr analog der Kostenmiete nach der Zweiten Berechnungsverordnung und
 - b) für freifinanzierte bzw. anderweitig angemietete Unterkünfte, insbesondere einzeln angemietete und als Unterkünfte verwendete Wohnungen, ist die Benutzungsgebühr entsprechend der ortsüblichen Miete zzgl. aller Nebenkosten nach der Zweiten Berechnungsverordnung zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird auf volle Euro abgerundet.

§ 4 Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr ist monatlich im voraus, und zwar bis spätestens zum 3. Werktag des laufenden Monats (= Fälligkeit) pünktlich und unaufgefordert auf eines der Konten der Stadt Forchheim einzuzahlen (Bringschuld).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Forchheim in Kraft.

Forchheim, den 05.10.2001